

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 19 (1917)

Artikel: Revierjagd und Volk
Autor: Burg, G. v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-751044>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

REVIERJAGD UND VOLK

Zurzeit wird in schweizerischen Krankenkassenkreisen das Problem der Beschaffung der Mittel für den Ausbau der Krankenversicherung und für die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung studiert. Diese Ergänzung der schweizerischen Sozialversicherung ist eine Notwendigkeit, sie ist vielleicht notwendiger, als die Subventionierung der Krankenkassen auf der Grundlage des Gesetzes über Kranken- und Unfallversicherung vom Jahre 1911 selber war.

Wie aber die Mittel beschaffen?

Das Bundesamt für Sozialversicherung in Bern hat durch ein im vergangenen Frühjahr lanciertes Projekt einen Fingerzeig gegeben, welchen die Krankenkassen offenbar als einzigen Ausweg ansehen und dem sie zu folgen gedenken.

Das Bundesamt für Sozialversicherung schreibt: Aus der Erklärung der Jagd als Recht des Bundes und aus der pachtweisen Verwertung dieses Rechtes kann sich der Bund nach Abgabe eines ansehnlichen Betreffnisses an die Kantone eine jährliche Einnahme von rund fünf Millionen Franken verschaffen Die Einführung der Pachtjagd wird dem Bunde neben bedeutenden Einnahmen noch andere volkswirtschaftliche Vorteile bringen: a) Bedeutende Summen, die bis zum Kriege ins Ausland flossen (Jagdpachtgelder, persönliche Bedürfnisse der Jäger etc.). b) Gehobener Wildstand; Abschuss im Wert von etwa zwei Millionen Franken, was die Einfuhr von Wild unnötig machen dürfte. c) Belebung bestehender Industrien und Einführung neuer. d) Große Ausgaben für Löhne an ein zahlreiches Jagdpersonal. e) Wiederbelebung der schweizerischen Gaue durch schönes Wild.

Auch in bezug auf die Einführung des betreffenden Gesetzes selbst macht das Bundesamt für Sozialversicherung Vorschläge: „Werden die im Jagdregal liegenden Schätze gehoben und zu Zwecken der Sozialversicherung verwendet, so wird damit wenigstens ein Teil der bisher aus allgemeinen Mitteln des Bundes geschöpften Gelder für andere Zwecke frei. Die Schaffung des Jagdregals des Bundes bildet also eine Einnahmequelle desselben auch zur Deckung des Aufwandes für die Kriegsbereitschaft. Ihre Erschließung ist demnach ein unanfechtbarer Inhalt der dem Bundes-

rate erteilten außerordentlichen Vollmachten. Hatten viele und gewichtige Stimmen sogar die überaus einschneidende Einführung der Kriegssteuer durch einen Beschluss des Bundesrates befürwortet, so dürfte unbedenklich die weit unbedeutendere Einführung des Jagdregals als Maßnahme des Bundesrates verantwortet werden. Allerdings müsste sich diese Maßnahme im Interesse einer ersprießlichen Verpachtung auf eine Periode von wenigstens sechs Jahren erstrecken, also auf eine Zeit, die hoffentlich weit über diejenige des Krieges hinausgehen wird. Das ändert aber an ihrem Charakter als Kriegsmaßnahme nichts, wie denn auch allgemein erwartet wird, dass zahlreiche andere außerordentliche Erlasse nicht mit dem Tage des Friedensschlusses ihre Wirkungen sofort verlieren werden. Es ist übrigens zu hoffen, dass sich in der ersten Periode ein derartiger Umschwung der Ansichten zugunsten eines eidgenössischen Pachtsystems wird vollzogen haben, dass der nachträglichen verfassungsmäßigen Einführung desselben eine ernstliche Opposition nicht mehr erwachsen wird. Die Verfügung über die Einnahmen aus der Jagd zugunsten des Bundes darf übrigens um so unbedenklicher auf dem Wege einer bundesrätlichen Kriegsmaßnahme erfolgen, als schon Artikel 25 der Bundesverfassung eine bezügliche bundesrechtliche Ordnung nicht schlechthin ausschließt. Sollten diesem Vorgehen unüberwindliche Bedenken entgegenstehen, so müsste, wohl in Verbindung mit andern Programmpunkten der Finanzreform, der Weg der Verfassungsrevision versucht werden. Dabei wäre die Durchführung der allfällig unter dem Schutze anderer Revisionspunkte angenommenen Verfassungsbestimmung nicht durch den Vorbehalt eines Ausführungsgesetzes wieder in Frage zu stellen. Vielmehr müsste der Vollzug bis zum Erlasse eines neuen Jagdgesetzes dem Bundesrate übertragen werden. Gegen die Einführung des Jagdregals des Bundes ist das Bedenken geäußert worden, es werden sich die Kantone diesen Eingriff in die Souveränität nicht gefallen lassen. Demgegenüber ist folgendes zu sagen: Der Haupteingriff ist bereits gemacht worden durch Artikel 25 der Bundesverfassung, der lediglich eine Erweiterung erfahren soll. Ferner werden die wenigen Kantone, die das Reviersystem eingeführt haben, der Ausdehnung desselben auf die ganze Schweiz keine Opposition machen, wenn ihnen ihre bisherigen Erträgnisse und überdies ein Anteil am

Mehrerlös gewährleistet wird. Für die übrigen Kantone bedeutet die Revision im schlimmsten Fall eine Beschränkung der Souveränität in thesi, da sie von ihrer Befugnis ohnehin keinen Gebrauch gemacht haben. Bleibt noch die Rücksicht auf die Patentjäger ... die nur etwa 0,3% der Gesamtbevölkerung ausmachen. Da kann wohl keine Rede davon sein, aus Rücksichten auf sie die übrigen 99,7% auf eine jährliche Einnahme von sieben Millionen für Bund und Kantone, also auf eine Vermehrung des Nationalvermögens um 150 Millionen, sowie auf die andern volkswirtschaftlichen Vorteile des Bundesregals verzichten zu lassen. Diese Zahlen geben uns auch die Überzeugung, dass das Schlagwort von der „Herrenjagd“ bei einer Abstimmung nicht mehr verfangen wird. Erfolgt eine richtige Aufklärung, so wird das Volk die von allen Seiten verlangte, durch das Jagdregal ermöglichte Förderung der Sozialversicherung sicherlich nicht verwerfen. Übrigens ist es nicht einmal erforderlich, die pachtweise Art der Ausübung des Jagdregals in der Verfassungsbestimmung ausdrücklich zu betonen. Wird das Jagdregal dem Bunde übertragen, so wird die Ordnung der Verpachtung Sache des Vollzuges sein ...“

Den Herren Juristen und Politikern sei es überlassen, sich mit dieser neuen außerordentlichen Vollmacht des Bundesrates abzufinden und die Begründung, die mir als Laien vom demokratischen Standpunkte aus sehr fadenscheinig vorkommt, unter die Loupe zu nehmen. Das Bundesamt traut übrigens der Geschichte selber nicht recht, denn es hat später verlautet, dass es auf diesen Plan verzichte. Dass damit der Auffassung des Volkes Gewalt angetan würde, hat das Bundesamt mit den Worten zugegeben: „Es ist übrigens zu hoffen, dass später ein derartiger Umschwung der Ansichten zugunsten eines eidgenössischen Pacht-systems ...“ Ich bezweifle nur, dass es Sache eines Bundesamtes ist, dem Volkswillen durch solche Vorschläge entgegenzutreten.

Ich bin auch nicht im Falle, mich über weitere obenerwähnte ähnliche juristische Spitzfindigkeiten auszulassen. Gegen den Hinweis des Bundesamtes, dass es in einem dem Volke zu unterbreitenden Gesetzesentwurf nicht einmal erforderlich sei, die pachtweise Art der Ausübung des Jagdregals in der Verfassungsbestimmung ausdrücklich zu betonen und all diese verfänglichen Dinge einer von den im Volke so „beliebten“ Ausführungsbestimmungen zu

überlassen, möchte ich indessen als Demokrat Protest einlegen. Ich möchte darauf verweisen, dass die Tage Metternichs vorüber sind und dass es heute Zeit wäre, der Demokratie wieder ein wenig ernsthafter nachzuleben.

Ich unterlasse es hier auch, die Zahlen des Bundesamtes für Sozialversicherung zu untersuchen. Ich werde als Gegenreferent an der schweizerischen Versammlung der Krankenkassen im November nächsthin Gelegenheit finden, mich zu den mancherlei Behauptungen zu äußern.

Bloß mit dem Geiste, in welchem der ganze Vorschlag abgefasst ist, will ich mich hier ein wenig befassen. Ich glaube, über das Recht, in Jagdsachen urteilen zu können, durch meine verschiedenen Schriften und Gutachten ausgewiesen zu sein.

Seit dem Jahre 1860 wurden Versuche, das Revierjagdsystem einzuführen, zweimal von den eidgenössischen Räten und sechszehnmal von den Stimmberechtigten der einzelnen Kantone zurückgewiesen. Ein einziger Versuch ist gelungen: Schaffhausen hat 1915, als ein großer Teil der männlichen Bevölkerung mobilisiert war und daher nicht stimmen konnte und mehrere hundert Stimmberechtigte eines Turnfestes wegen ebenfalls nicht ihr Stimmrecht ausüben konnten (vide Verfassung des Kantons Schaffhausen) mit 160 Stimmen Mehrheit ein Revierjagdgesetz angenommen, welches in Schaffhausen in den allernächsten Jahren wieder abgeschafft werden dürfte.

Es kann also darüber kein Zweifel bestehen, dass das Schweizervolk der Abschaffung des Patentjagdsystems abhold ist. Und doch kann man mit Fug und Recht sagen, dass schöne Summen zu andern Zwecken frei würden in Staat und Gemeinden, dass der Wildschaden den Bauern richtig vergütet würde, dass der Fremdenverkehr in manchen Gegenden der Schweiz zunehmen würde etc.

Doch diese Dinge und noch viel mehr sind dem Volke schon oft genug vorgetragen worden, ohne dass es deshalb seine Ansicht geändert hätte.

Mir scheint, es wäre endlich an der Zeit, nach tiefern Ursachen zu suchen, als wie sie gewöhnlich in moderner Oberflächlichkeit gefunden werden. Die Behauptung nämlich, dass sich das Volk von den paar Patentjägern habe verhetzen, dass es sich durch ein paar Schlagworte von der Herrenjagd habe über den Löffel balbieren

lassen, ist eine direkte Verhöhnung des souveränen Volkes und kann nie und nimmer richtig sein. Denn wer die Verhältnisse auch nur einigermaßen kennt, weiß, dass der Patentjäger allüberall viel weniger beliebt ist als z. B. der Revierjäger im Aargau.¹⁾ Der Bauer flucht dem „Tagedieb“, der ihm auf den Feldern herumtrampft, während andere Leute schaffen, eine gehörige Litanei nach, und der Arbeiter denkt um kein Haar besser. Überdies ist zu berücksichtigen, dass von den Patentjägern eines Kantons — der Kanton Solothurn z. B. hat 130 auf 130,000 Einwohner — ein gutes Drittel für den Revierjagd-Gesetzesentwurf mit allen Mitteln, die es meist reichlich genug besitzt, eintritt. Ist es da glaublich, dass die paar unbeliebten Patentjäger, denen häufig genug der Zusammenhang und die Opferfreudigkeit zugunsten ihres Jagdsystems fehlen, das Volk zu verhetzen imstande sind, mit ein paar Schlagworten, die die Mehrzahl unter ihnen gar nicht zu verfechten weiß, das Volk zu betören vermögen? O du dummes Schweizervolk! Eine ganze Mehrheitspartei und ihre erprobtesten Führer legen sich ins Zeug für das Reviergesetz, auf der andern Seite oft genug keine Partei, keine Führer, kein besonderes Ansehen Einzelner — und doch ist das Volk dumm genug, den paar Patentjägern zuliebe das schöne, runde, gute Geld zurückzuweisen und das Patentsystem beizubehalten!

Mir kommt dieses Urteil recht oberflächlich vor. Solche Anschauungen können nicht richtig sein. Es muss mehr dahinter stecken. Wenn man z. B. den Zürcher Entscheid vom August 1917 in Betracht zieht, so muss man sich sagen: Wie kommt es, dass das aufgeklärte Zürichervolk drei Gesetze, welche Opfer fordern, in diesen bösen Tagen mit großem Mehr annimmt und dass es gleichzeitig ein anderes Gesetz, das Revierjagdgesetz, welches sicher bedeutende Mehreinnahmen für Staat und Gemeinden gebracht hätte, mit gewaltigem Mehr bachab schickt?

Unser Volk ist langsam im Denken. Wir Gebildeten und die Führer des Volkes sind ihm um Jahre vorausgeeilt. Von Norden her ist in den letzten Jahrzehnten wie eine mehr und mehr anschwellende

¹⁾ Diese Tatsache hängt nicht von der größeren Bravheit der im Aargau jagenden Jäger ab, sondern lässt sich historisch begründen: der Aargau hat die französische Revolution nicht oder doch nur teilweise mitgemacht. Das erklärt auch seine Zufriedenheit mit dem Pachtsystem.

Flut jene Weltauffassung über unser Land hingeströmt, dass dem Volke nur eines fromme: sein Wohlergehen. Und was dem Volk als ganzem frommt, das muss auch das Ideal des Individuums sein; daher hat jede Regierung die erste Pflicht, dafür zu sorgen, dass es den Untertanen wohlergehe, dass sie materiell vorwärts kommen, dass sie Geld machen, dass ihre bösen und kranken und alten Tage möglichst erleichtert werden, sei es durch eigene Sparbaten und eigene Versicherungen, sei es unter Mithilfe des Staates durch mehr oder weniger offene mannigfaltige Unterstützung von Handel, Gewerbe und Industrie, durch Zölle und Zollpraktiken, sei es anderseits durch Lebens-, Kranken-, Unfall-, Alters-, Invalidenversicherungen etc. Diese Weltauffassung hat unser Denken und Handeln bis ins allereinzelnste beeinflusst und uns schließlich ein jedes Ding nur noch nach dem Nützlichkeitsstandpunkt beurteilen lassen.

Da kam der Krieg. Es ging lange, bis Einige sich freizumachen vermochten aus der zähen, giftigen Flut des Positivismus, welcher heute noch ganze Völker gefangen hält, obschon er die Seele arm macht und unrein. Allmählich sind es mehr geworden, denn wo ist Einer, der nicht in diesen Tagen hätte umlernen müssen?

Das Volk viel weniger als seine Führer, denn die seit bald sechs Jahrzehnten von ihm durchgeführte Erledigung der Jagdfrage beweist wie kaum eine andere Frage, dass bei ihm trotz der Not der Zeit das materielle Interesse nicht allein ausschlaggebend ist. Es war eben nicht Mangel an Einsicht, was das Volk immer und immer wieder die Revierjagd verwerfen hieß, sondern Mangel an Materialismus. Das Volk treibt Gefühlspolitik und nicht Realpolitik wie seine Führer. Darauf dürfen wir stolz sein und uns unserer Verkenennung der Volksseele schämen.

Aber wie Wenige erst haben sich durchgerungen zu einer höhern Auffassung, haben eingesehen, dass heute umgelernt werden muss! Von den Hunderten von politischen Blättern der Schweiz, welche unsere Geschicke mitzuberaten berufen sind, reden gute 70 Prozent heute an taube Ohren und stehen allein auf öder Flur. Das Volk versteht sie nicht, weil sie in ihrer Unfehlbarkeit es versäumt haben, im richtigen Moment den Anschluss zu finden. Und von den Hunderten großer und weniger großer Politiker haben ebenso viele den Kontakt mit dem Volke gänzlich verloren. Die kommenden

Wahlen, die ihre Schatten bereits vorauswerfen, werden hiefür den Beweis erbringen.

Es genügt eben für die heutige Stunde nicht mehr, dem Volke an Schützenfesten, Turn- und Sängertagen ein paar Stunden lang die Worte Demokratie, Volksbefreiung, Kampf für die in den Sternen geschriebenen Rechte des souveränen Volkes, an den Kopf zu schleudern. Heute beginnt sich über der Macht der Materie die Macht des Gedankens zu erheben, und in ein paar furchtbaren Jahren will die Welt ein verlorenes oder gestohlenen Jahrtausend einholen. Für die geistigen und politischen Führer des Volkes aber heißt es, rasch die Fesseln des Realismus sprengen, wenn anders die Welle sie nicht auf den Strand setzen soll.

Das Schweizervolk wird auch in alle Zukunft, selbst wenn die verschiedenen mehr oder weniger einwandfreien Mittel des bundesamtlichen Vorschlages angewendet werden, das schöne runde blanke Geld, das ihm für sein Jagdrecht geboten wird, zurückweisen. Der einfache Tagelöhner wie der Fabrikarbeiter, der Schuldenbauer wie der Knecht, die alle nicht im Sinne haben, je auf die Jagd zu gehen, werden den Fünfliber, den man ihnen auf den Tisch herauszählt, nicht annehmen und werden für die demokratische Jagdordnung und gegen die „Herrenjagd“ stimmen.

Das Wort ist alt. Lange vor dem Bauernkrieg war es schon gang und gäbe. Die Erobererkaste des Mittelalters, der Priester- und der Kriegerstand, hatte mit dem Eigentum an Grund und Boden die Jagd an sich gerissen und nutzte sie aus zu ihrem eigenen Vergnügen und Genuss. Unproduktiv und hemmend wie die herrschende Kaste war, missbrauchte sie ihre Gewalt, um mit der Jagd das Volk zu quälen; sie mästete das Wild auf dem Acker des Volkes; sie zwang dasselbe sogar, ihr zu dienen bei der Jagdausübung.

In den schweizerischen Staatsarchiven findet sich eine stattliche Zahl Petitionen um Erlösung von den Schädigungen der Jagd und zahlreiche untertänige Bitten um Freigabe der letzteren. Sie blieb eben in der Schweiz mit ihrem nassen Klima und ihren vielen Hungersnöten länger als anderswo eine ganz unentbehrliche, wenn schon spärliche Nahrungsquelle. Umsonst! Umsonst auch alle gewaltsamen Versuche der Untertanen, die Macht der Gnädigen Herren und Obern zu brechen und in erster Linie die Jagd frei-

zubekommen. Im Bauernkrieg war es eine der wesentlichsten Forderungen, anstelle der Herrenjagd die freie Jagd zu setzen. Damals und schon Jahrhunderte früher und noch Jahrhunderte später haben Tausende von unsern Vorfahren gekämpft und gelitten und geblutet um die freie Jagd. Mehr als tausend Jahre lang konnten mit Ausnahme der Länderkantone, welche sich ihr Jagdrecht lange rein zu erhalten vermochten, in den meisten Kantonen der heutigen Schweiz nur die Junker und Herren (später die Bürger, als die Rechtsnachfolger derselben), die Äbte und Bischöfe jagen. Nur sie durften ungestraft mitten durch das reifende Korn oder das hohe Gras hindurchreiten mit Tross und Hunden, hinter dem Hirzen oder Hasen her. Nur sie durften dem Bauern verbieten, zur Abwehr des zu Schaden gehenden Wildes Zäune zu errichten, konnten ihm befehlen, nach schwerer Tagesarbeit die kühle Regennacht draußen auf dem Felde zuzubringen, um das Wild von den Getreideäckern zu vertreiben. Nur sie durften sich erlauben, den halbverhungerten, schlechtgekleideten Bauer und seine Söhne tagelang zur Jagdfrone in den kalten Winterwald hinauszuschicken. Und nur sie und ihre Reisingen und Jagdknechte, die in der Regel noch viel schlimmer hausten, konnten dem armen Teufel zu Stadt und Land sein Letztes wegnehmen, um die Bußen, die er durch Aufbinden von Stricken um seinen Kohlgarten und durch ungenügenden Zehnten der vom Wilde verwüsteten Felder verwirkt hatte, einzubringen.

Von der Geschichtschreibung ist die Bedeutung der Jagd bisher zu wenig gewürdigt worden. Sie ist heute nicht mehr ausschlaggebend im Völkerleben; deshalb wird allzu leicht angenommen, dass sie stets nur nebensächlich gewesen sei. Dabei übersieht man aber die grundlegenden Unterschiede zwischen Erobererrecht und Menschenrecht, zwischen dem Rechte des Schwertes und des Pfluges. Zweitausend Jahre lang hat über der Menschheit das Schwert geherrscht, über dem Geiste der schaffenden Arbeit die rohe Gewalt. Heute endlich fährt ein Gott im wilden Sturm daher.

Es ist nun zwar richtig, dass in der Schweiz die Zustände oder Misstände nicht überall gleich krass zutage traten, obschon die vorhandenen Dokumente und die geschichtlichen Tatsachen beredt genug sprechen. Aber die Herrenjagd war auch bei uns eine furchtbare Geißel für das Volk, denn klimatische und kulturelle

Verhältnisse geboten eine möglichste Ausnützung von besserem Grund und Boden, und gerade dort hielt sich das Wild auf.

Als endlich die französische Revolution alles Herrenrecht zertrat, wurde die Jagd frei, bis auf die Einschränkungen, welche ihr im Interesse der Erhaltung eines kleinen Wildstandes das Volk in freier Wahl durch seine Landesväter oder nach eigenem Entschluss auferlegte. Die Saat, welche die Väter mit ihrem Blute gedüngt hatten, war aufgegangen. In andern Ländern aber, wo der Korse den römisch-deutschen Erobererstaat zertrümmern musste, hielt sich außer manchem andern „Recht“ auch das Jagdrecht bis zuletzt. Als im Jahr 1848¹⁾ dasselbe dem Volke endlich zurückgegeben wurde, gelang es dem Kapital und dem Grundbesitz, das jagdliche Vergnügen neuerdings unter Ausschluss des Volkes an sich zu reißen. Dort, also im heutigen Deutschland und Österreich, haben in der Tat immer irgendwelche Herrscher gejagt: im früheren Mittelalter der Vasall, im spätern der Landesherr und seine Reisigen, und seit der „Freigabe“ der Jagd der reiche Grundbesitzer und der reiche Mittelstand.

Gewiss kennt unser Volk wenig genug von diesen Dingen. Es kann sie nicht erzählen, und das wenige, was ihm in Jagddebatten der Abstimmungszeit darüber gesagt wird, ist ungenau und wird nicht geglaubt. Und doch weiß es alles! Die Leiden der Väter leben mit ihm und in ihm; ihre Stärken und ihre Schwächen, ja ihr Schicksal und ihre Drangsal leben immer wieder auf in uns allen. Diese Schicksale und Drangsale können überhaupt nie zur Ruhe kommen! Das ist eben die Psyche der Verwerfung aller Revierjagdgesetze von Seiten des Schweizervolkes. Es handelt sich in der Tat nicht um Schlagworte, sondern um historisch feststehende Tatsachen. Gottlob! Wie weit wäre es mit uns, wenn unser ganzes Volk im Materialismus unserer Zeit sein besseres Ich verleugnet hätte! Wie weit wären wir, wenn uns nicht immer und immer wieder die „Gespenster“ unserer Vorfahren an ihre Ideale und Leiden und Grundsätze erinnern würden!

Das sind allerdings Dinge, welche in der Oberflächlichkeit der heutigen Zeit nicht beachtet werden. Seit bald fünfzig Jahren

¹⁾ Gesetz vom 31. Oktober 1848: § 1. Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben. § 2. Eine Trennung des Jagdrechts von Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht mehr stattfinden.

werden sie nicht beachtet. „Volkspsyche? Unsinn! Das Volk hat keine Psyche, es hat nur einen ewig hungrigen Magen; aber in seiner Dummheit klappt es das Maul zu, wenn man ihm einen besonders guten Bissen mundgerecht einschoppen will.“

Auch die schweizerischen Krankenkassen sind, obschon sie, respektive ihre Führer, unausgesetzt mit dem Volke zu tun haben, noch nicht weit genug, um einzusehen, dass sie umsonst ihre Popularität aufs Spiel setzen. Die Bauernschaft wird, sagen wir aus Atavismus, dagegen sein; sie kann nicht anders handeln, selbst wenn, was wir ja schon oft genug und erst in jüngster Zeit wieder erlebt haben, ihre gesamte Führerschaft für die Revierjagd eintritt. Die Arbeiter aber, die ja zum größten Teil ebenfalls dem Bauernstande entstammen, sind sich mehr oder weniger bewusst, dass die Revierjagd ein Attribut des Großkapitalismus ist und werden, wir können sagen ebenfalls instinktiv, auch trotz den Führern, die Pachtjagd verwerfen. „Denn es gibt Fragen, in denen das Volk die Führer verleugnet: überall dort, wo diese in der Armut ihrer realpolitischen Erwägungen das Volksempfinden missachten. „Wo die Führer versagen und mit vermeintlicher Schlaueit weiterwursteln, da hat das Volk noch immer den Weg gefunden, der vom finstern Tal zum sonnigen Berge führt.“ (Bovet).

Das Schweizervolk kann und darf nicht anders handeln. Es muss, will es seinen Traditionen und dem in ihm wehenden und webenden Geiste der Väter treu bleiben, an der freien Jagd festhalten.

Das Herrenrecht ist und bleibt abgeschafft. Die Herrenjagd besteht heute noch dort, wo die Menschen von Gottesgnaden über ihre Untertanen herrschen. Sie wird fallen unter den ehernen Schlägen der Weltenuhr, denen auch die letzten Throne, als morsche Überbleibsel einer geknechteten und entrechteten Zeit, nicht zu widerstehen vermögen.

Die Krankenkassen wollen offenbar das Rad der Zeit zurückdrehen. Aber die Welt bewegt sich doch, und mit ihr die ewige Idee. Pfaffen und Fürsten haben je und je versucht, die Welt zum Stillstand zu bringen. Heute sind es diejenigen, welche den neuen Geist, der über der Materie steht, nicht verstehen. Die Mitglieder der Krankenkassen selber, welche alle dem Volke angehören, werden ihr Innerstes nicht zu verleugnen vermögen.

OLTEN

G. v. BURG